

**Verbandssatzung
des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale
(WBV)
vom 13. Oktober 2004**

Aufgrund des § 152 Abs. (2) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 08.09.2004 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel**

- 1) Die Städte und Gemeinden Besitz, Gresse, Greven, Klein Bengerstorf, Neu Gülze, Nostorf, Schwanheide, Teldau, Tessin b. Boizenburg, Wiebendorf, Alt Zachun, Bandenitz, Belsch, Bobzin, Bresegard, Gammelin, Groß Krams, Hoort, Hülseburg, Kirch Jesar, Kuhstorf, Moraas, Picher, Pritzier, Redefin, Setzin, Strohkirchen, Toddin, Warlitz, Lübtheen, Brahlstorf, Dersenow, Vellahn, Wittendörp, Körchow, Lehßen, Wittenburg, Gallin, Kogel, Lüttow-Valluhn, Zarrentin am Schaalsee und die Gemeinde Dümmer bilden als Verbandsmitglieder einen Zweckverband.
- 2) Der Name des Zweckverbandes lautet: Wasserbeschaffungsverband Sude-Schaale (WBV).
- 3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamte, Angestellte und Arbeiter beschäftigen.
- 4) Sitz des Zweckverbandes ist Wittenburg.
- 5) Der Zweckverband führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem gekrönten Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, und der Umschrift „WASSERBESCHAFFUNGSVERBAND SUDE-SCHAALE“.

**§ 2
Verbandsgebiet**

Der Zweckverband umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder mit der folgenden Maßgabe:

Gemeinde Dümmer:

Vom Verbandsgebiet umfasst ist nur der Ortsteil Parum der Gemeinde Dümmer.

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

- 1) Der Zweckverband stellt die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser im Verbandsgebiet sicher.
- 2) Bei der Aufgabenerfüllung sind die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen. Zu den Aufgaben gehören auch die Planung, Errichtung, Instandsetzung sowie der Betrieb der zur Erfüllung der Wasserversorgung erforderlichen unter- und oberirdischen Bauwerke, baulichen und ausrüstungstechnischen Aufgaben.
- 3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Zweckverband Unternehmen und Betriebe errichten, erwerben, pachten und sich an anderen Unternehmen beteiligen. Im Rahmen seiner Aufgabenstellung kann der Zweckverband auch Teilaufgaben auf vertraglicher Grundlage für andere Aufgabenträger übernehmen.
- 4) Der Zweckverband erlässt die für die Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.
- 5) Der Zweckverband verfolgt für den Betriebsbereich öffentliche Wasserbeschaffung keine Gewinnerzielungsabsicht.
- 6) Der Zweckverband kann in seinen Versorgungsleitungen Feuerlöschwasser in Ausnahmefällen mitführen. Über die Bereitstellung von Feuerlöschwasser schließen die Mitgliedsgemeinden mit dem Zweckverband Verträge ab.

§ 4

Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsteher.

§ 5

Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Städte und Gemeinden und weiteren Vertretern der Städte und Gemeinden.

Verbandsmitglieder über 1.000 Einwohner entsenden je angefangene 1.000 Einwohner einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Maßgebend ist diejenige Einwohnerzahl, die bei der letzten allgemeinen Wahl zu den Gemeindevertretungen für die betreffenden Gemeinden galt. Für die Gemeinde Dümmer gilt dies mit der folgenden Maßgabe:

Gemeinde Dümmer:

Maßgebend für die Entsendung der weiteren Vertreter ist diejenige Einwohnerzahl, die bei der letzten allgemeinen Wahl zu der

Gemeindevertretung für den Ortsteil Parum der Gemeinde Dümmer galt.

- 2) Die Bürgermeister werden im Verhinderungsfall durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten, die weiteren Vertreter werden im Verhinderungsfall durch ihren Stellvertreter vertreten. Jeder Vertreter in der Verbandsversammlung hat eine Stimme.
- 3) Die Vertreter in der Verbandsversammlung handeln nach ihrer freien, durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertreter in der Verbandsversammlung nach Maßgabe des § 156 Abs. 7 KV M-V Weisung erteilen.
- 4) Die Einberufung der jeweils ersten Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden der alten Verbandsversammlung.
- 5) Die Verbandsversammlung tritt spätestens drei Monate nach einer Kommunalwahl zur konstituierenden Sitzung zusammen.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben des Zweckverbandes. Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten:

- a) die Wirtschaftspläne, die Feststellung der Jahresabschlüsse sowie die Gewinnausschüttung und die Gewährung innerer Darlehen an die Verbandsmitglieder und die dazugehörigen Entlastungen
- b) Erlass von Richtlinien und der Geschäftsordnung, nach denen die Verwaltung zu führen ist
- c) Erlass von Grundsätzen für Personalentscheidungen sowie alle weiteren Personalangelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich dem Vorstand in dieser Satzung übertragen werden
- d) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen sowie der Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge
- e) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und Kreditaufnahmen oberhalb der Wertgrenzen des Vorstandes nach § 9 Abs. 1 d, e, f, h
- f) Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung sowie juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind
- g) Übertragung von Zuständigkeiten des Vorstandes auf die Leiter der Geschäftsstelle.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung tritt zusammen, sooft es die Geschäftslage erfordert. Die Verbandsversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel aller Mitglieder der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

§ 8

Verbandsvorstand

- 1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher als Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern sowie deren Stellvertreter, die der Verbandsversammlung angehören. Die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt.
- 2) Jedes Verbandsvorstandsmitglied hat eine Stimme.
- 3) Der Verbandsvorsteher lädt zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes ein.
- 4) Der Verbandsvorstand berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung. Die Mitglieder der Verbandsversammlungen sind zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes als nicht stimmberechtigte Zuhörer zugelassen.

§ 9

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- 1) Dem Verbandsvorstand obliegen die Entscheidungen, die nicht nach Gesetz oder dieser Satzung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsteher vorbehalten sind.
Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Mitwirkung bei der Vorbereitung von Beschlüssen der Verbandsversammlung und Beratung der Tagesordnung
 - b) Personalentscheidungen über die Angestellten ab Vergütungsgruppe V b BAT-O und Arbeiter ab Lohngruppe 6 BMT-G-O
 - c) die Ausführung des Wirtschaftsplanes
 - d) Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis 50.000,00 € im Einzelfall, wenn der Erwerb im Zusammenhang mit einer Maßnahme steht, die Bestandteil des Wirtschaftsplanes ist
 - e) entgeltliche Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis 50.000,00 €
 - f) entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und Rechten größer 5.000,00 € bis 25.000,00 €

- g) Entscheidungen über Verträge und Geschäfte oberhalb der Wertgrenzen für den Verbandsvorsteher gemäß § 11 Abs. 4, Buchstabe a, c, d, e f, g dieser Satzung
 - h) Entscheidungen über außerplanmäßige Ausgaben ab 125.000,00 € bis 250.000,00 € und überplanmäßige Ausgaben ab 25.000,00 € bis 125.000,00 € im Rahmen des Wirtschaftsplanes.
- 2) Der Vorstand hat die Versammlung über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten.

§ 10

Einberufung des Vorstandes

Der Vorstand beruft den Vorstand ein. Der Vorstand ist einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder oder der Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies verlangt.

§ 11

Wahl, Stellung und Aufgaben des Vorstandes

- 1) Die Versammlung wählt nach Maßgabe des § 157 Abs. 1 Satz 4 und 5 KV M-V aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und zwei Stellvertreter und nach Maßgabe des § 159 Abs. 1 KV M-V den Vorstand und zwei Stellvertreter. Der Vorstand kann gleichzeitig auch Vorsitzender der Versammlung sein. Das Gleiche gilt für seine Stellvertreter.
- 2) Der Vorstand leitet die Verwaltung des Zweckverbandes nach den Grundsätzen und Richtlinien der Versammlung und im Rahmen der von ihr bereitgestellten Mittel, er ist für die sachliche Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Geschäftsgang der Verwaltung verantwortlich. Dazu bereitet er die Beschlüsse der Versammlung und des Vorstandes vor und führt sie durch.
- 3) Zur Durchführung und Vorbereitung der Beschlüsse und in der Führung der laufenden Geschäfte der Verwaltung bedient er sich des Geschäftsführenden Leiters der Geschäftsstelle.
- 4) Der Vorstand entscheidet alleine über
 - a) Personalangelegenheiten Angestellter bis Vergütungsgruppe V c BAT-O und Arbeiter bis Lohngruppe 5 BMT-G-O
 - b) außerplanmäßige Ausgaben bis 125.000,00 € und überplanmäßige Ausgaben bis 25.000,00 € jeweils im Rahmen des Wirtschaftsplanes
 - c) planmäßige Ausgaben bis 50.000,00 € im Rahmen des Erfolgsplanes und bis 250.000,00 € im Rahmen des Investitionsplanes

- d) über den Verkauf von beweglichen Sachen, Forderungen und Rechten bis 5.000,00 €
 - e) Kreditverträge bis 2.500.000,00 € im Rahmen des Wirtschaftsplanes
 - f) im Wirtschaftsplan berücksichtigte Erschließungsverträge bis 250.000,00 € und nicht geplante Erschließungsverträge bis 25.000,00 €
 - g) Erlass und Niederschlagung von Forderungen bis 2.500,00 €, Stundung von Forderungen bis 5.000,00 €.
- 5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform gemäß des § 158 Abs. 2 Satz 2 KV M-V, soweit sie 25.000,00 € übersteigen. Bis 2.500,00 € sind keine Formerfordernisse einzuhalten. Bis 25.000,00 € reicht die Unterschrift des Vorstandsvorstehers aus.
 - 6) Die Aufgaben des Geschäftsführenden Leiters der Geschäftsstelle ergeben sich aus der Geschäftsordnung und den Dienstanweisungen des Vorstandsvorstehers.
 - 7) Der Vorstandsvorsteher wird während seiner Abwesenheit durch den ersten Stellvertreter des Vorstandsvorstehers, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Stellvertreter des Vorstandsvorstehers, vertreten.

§ 12 Ehrenamtliche Tätigkeit

- 1) Die Mitglieder der Versammlung und des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreter entsprechend, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- 2) Die Mitglieder der Versammlung werden vom Vorsitzenden der Versammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- 3) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Versammlung und des Vorstandes erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen der Versammlung und des Vorstandes ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro.
Für die Zahlung von Reisekostenvergütungen gilt der Höchstsatz der Entschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweiligen Fassung.
- 4) Der Vorstandsvorsteher sowie der Vorsitzende der Versammlung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in ihrer jeweiligen Fassung. Werden beide Ämter von einer Person ausgeübt, wird die Entschädigung nur einmal geleistet.
- 5) Dem stellvertretenden Vorstandsvorsteher wird für eine besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Vertretenen für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 4 dieser Satzung gezahlt.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfs

- 1) Die Aufwendungen des Zweckverbandes werden durch Gebühren, Zuschüsse und Anschlussbeiträge sowie sonstige Einnahmen gedeckt. Der Zweckverband erhält von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken (Verbandsumlage). Einer Bemessung der Umlage ist die Zahl der an die Wasserversorgung angeschlossenen Hausanschlüsse zugrunde zu legen.
- 2) Gebühren und Beiträge, Tarife und Kostenerstattungen werden nach besonderen Satzungen erhoben. Der Zweckverband kann den Bereich der Entgelte entsprechend den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes auch privatrechtlich gestalten.
- 3) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entsprechend.

§ 14

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder erfolgt im Wege der Änderung der Verbandssatzung. Die Modalitäten des Beitritts sind in einer Beitrittsvereinbarung mit dem aufzunehmenden Mitglied zu regeln.

§ 15

Satzungsänderungen

Änderungen der Verbandssatzung über die Aufgaben des Zweckverbandes, den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfes beizutragen haben, den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsversammlung. Im Übrigen bedarf eine Satzungsänderung der Mehrheit aller Stimmen der Verbandsversammlung.

§ 16

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

- 1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über Mitgliedschaft im Zweckverband mit einer Frist von zwölf Monaten zum Jahresende kündigen, wenn sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgebend gewesen sind, seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert haben, dass eine Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie soll begründet werden. Der Austritt wird mit gültiger Änderung der Verbandssatzung wirksam.
- 2) Verbandsmitglieder, die ohne Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages Mitglieder im Zweckverband geworden sind, können unter denselben Voraussetzungen ihre Mitgliedschaft im Zweckverband kündigen.

- 3) Die Modalitäten des Ausscheidens des Verbandsmitgliedes werden im Auseinandersetzungsvertrag im Einzelnen geregelt.
- 4) Für die Aufhebung des Zweckverbandes bedarf es eines öffentlich-rechtlichen Vertrages der beteiligten Verbandsmitglieder. Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- 5) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Verteilung des gesamten Vermögens auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis des auf die einzelnen Mitglieder entfallenen Buchwertes des Anlagevermögens zum Zeitpunkt der Auflösung.
- 6) Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Zweckverbandes erfolgt bei einer Aufhebung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung muss vorsehen, dass die Beamten, Angestellten und Arbeiter von den Rechtsnachfolgern des Verbandes oder den Verbandsmitgliedern anteilmäßig unter Wahrung des Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Aufhebung des Zweckverbandes.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachung

- 1) Satzungen und sonstige Mitteilungen des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden durch Abdruck unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachung des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale“ in der Tageszeitung „Schweriner Volkszeitung“, Ortsausgabe Hagenower Kreisblatt, öffentlich bekannt gemacht. Die Tageszeitung „Schweriner Volkszeitung“, Ortsausgabe Hagenower Kreisblatt, erscheint werktäglich und ist bei der Landesverlags- und Druckgesellschaft mbH Mecklenburg & Co. KG, Gutenbergstraße 1, 19061 Schwerin, zu beziehen.
- 2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der gemäß Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch ein eigenes aus diesem Anlass herausgegebenes Bekanntmachungsblatt. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes ist die Bekanntmachung in der gemäß Abs. 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.
- 3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen ist in der Form von Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

§ 18

Geschäftsordnung

Der Wasserbeschaffungsverband gibt sich eine Geschäftsordnung.

§19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale vom 21. Februar 2001 außer Kraft.

Wittenburg, den 13. Oktober 2004

Greve
Verbandsvorsteher

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 154 i. V. m. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Die Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust teilt mit Schreiben vom 01. Oktober 2004 mit, dass Verstöße gegen Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wurden.